

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 10. Oktober 2018 12:22
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Ergänzung: Frist 12.10.2018! - Anhörung der Verbände zum Entwurf der Verordnung zu Elektrokleinstfahrzeugen

Sehr geehrte [REDACTED],

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme:

§ 2 Abs. 1 Nr. 3b des Entwurfes lautet:

anstelle der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannten Angaben muss auf dem Fabrikschild die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die Genehmigungsnummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder der Einzelbetriebserlaubnis für das Fahrzeug angegeben sein,

In § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVZO wird die Angabe des zulässigen Gesamtgewichtes gefordert. Diese Angabe halten wir für wichtig, da die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes die Verzögerung und die fahrdynamischen Eigenschaften des Elektrokleinstfahrzeuges beeinflussen. Deshalb sollte der § 2 Abs. 1 Nr. 3b des Entwurfes wie folgt lauten:

anstelle der in § 59 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannten Angaben muss auf dem Fabrikschild die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit und die Genehmigungsnummer der Allgemeinen Betriebserlaubnis oder der Einzelbetriebserlaubnis für das Fahrzeug angegeben sein,

§ 4 Nr. 2 des Entwurfes lautet:

Ein Elektrokleinstfahrzeug muss mit zwei voneinander unabhängigen Bremsen im Sinne des § 65 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein, die

....
2. bis zur Maximalgeschwindigkeit wirken,

Hier wird anstelle der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit nach § 1 Abs. 1 des Entwurfes von der Maximalgeschwindigkeit gesprochen. Ist hiermit dieselbe Geschwindigkeit gemeint? Nach Nr. 2.2.1 der Anlage zum Entwurf wird die Verzögerung mit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit gemessen. Nach Nr. 1.1 der Anlage zum Entwurf darf die Prüfstrecke keine größere Steigung als 1% aufweisen.

Es wird durchaus üblich sein, dass mit Elektrokleinstfahrzeugen Gefällestrrecken befahren werden. Nach der o. g. Forderungen bräuchten die Bremsen dann nicht mehr wirken, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit (= Maximalgeschwindigkeit?) dabei überschritten wird.

Der Begriff Maximalgeschwindigkeit sollte deshalb konkretisiert werden.

§ 4 des Entwurfes

Nach der Definition des § 1 Abs. 1 des Entwurfes ist es möglich, Elektrokleinstfahrzeuge auch in drei- oder vierrädriger Bauweise ausgeführt werden. Wenn diese in einem Gefälle im Sinne 11 Abs. 5 des Entwurfes abgestellt werden, besteht die Gefahr, dass sie unbeabsichtigt wegrollen könnten. § 65 StVZO sieht bei anderen Fahrzeugen eine Feststellereinrichtung vor.

Deshalb sollte § 4 des Entwurfes wie folgt ergänzt werden:

(2) Ein drei- oder vierrädriges Elektrokleinstfahrzeug muss mit einer fest angebrachten Einrichtung ausgerüstet sein, die das Elektrokleinstfahrzeug festzustellen vermag.

§ 5 Abs. 2 des Entwurfes lautet:

Die Versorgung der Beleuchtungsanlage kann über eine Kopplung an den Energiespeicher für den Antrieb erfolgen.

Diese Bestimmung wird wie folgt begründet:

Zu Absatz 2:

Die Stromversorgung über den Energiespeicher für den Antrieb oder eine Lichtmaschine ist ausreichend; bei leerem Akku ist der Fahrbetrieb nicht mehr möglich bzw. kann das Fahrzeug nur geschoben oder gezogen werden.

Ein Elektro-Tretroller kann bei leerem Akku sicherlich wie ein nicht angetriebenes Kick-Board auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden. § 2 des Entwurfes setzt für den Betrieb auf öffentlichen Straßen keinen ausreichenden Ladezustand des Akkus voraus. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder, wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, wäre dann ein Betrieb eines unbeleuchteten Elektrokleinstfahrzeuges zu erwarten.

Entweder wird § 5 Abs. 2 des Entwurfes wie folgt abgefasst:

Die Versorgung der Beleuchtungsanlage muss unabhängig vom Energiespeicher für den Antrieb erfolgen.

oder § 11 des Entwurfes muss wie folgt ergänzt werden:

(6) Ein Elektrokleinstfahrzeug mit einer lichttechnischen Einrichtung nach § 5 Abs. 2 darf bei einem leeren Energiespeicher nur getragen, geschoben oder gezogen werden.

§ 7 des Entwurfes sollte wie folgt ergänzt werden:

8. so beschaffen sein, dass vorhandene Standflächen aufgrund ihrer rutschhemmenden Oberfläche ausreichend Halt bieten.

§ 11 des Entwurfes sollte wie folgt ergänzt werden:

(6) Eine Güterbeförderung ist nur mit den dafür vorgesehenen Einrichtungen des Elektrokleinstfahrzeuges zulässig.

Nr. 1 der Anlage zum Entwurf

Die Ergebnisse der Prüfungen hängen nicht unwesentlich von der Masse des Elektrokleinstfahrzeuges und der Masse der damit fahrenden Person ab. Letztere ist im Entwurf aber nicht definiert. Das besetzte Prüffahrzeug sollte eine Masse entsprechend der zulässigen Gesamtmasse des Elektrokleinstfahrzeuges aufweisen. Erforderlichenfalls müsste diese durch Tragen von Zusatzgewichten durch die Prüfperson hergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature]

Fachbereich Verkehr und Landschaft der
Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung e. V.
Ottenser Hauptstraße 54
22765 Hamburg

[Redacted contact information]

Beachten Sie zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unsere [Datenschutzerklärung](#)